

# Psychotherapeutische Berufsordnung BO–Kompakt

**Warum jedes Mitglied  
die Berufsordnung  
kennen sollte!**



VORWORT	3
1 BERUFSAUFGABEN – BERUFSBEZEICHNUNGEN	4
2 ALLGEMEINE BERUFSPFLICHTEN	5
3 SORGEALTSPFLICHT – DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN	6
4 SCHWEIGEFLICHT	7
5 EINSICHTSRECHT – AUFKLÄRUNGSPFLICHTEN	8
6 ABSTINENZ	9
7 PSYCHOTHERAPIE BEI MINDERJÄHRIGEN – ANGESTELLTE PSYCHOTHERAPEUTEN	10
8 HONORIERUNG UND NIEDERLASSUNG	11

ENTLANG VON FRAGESTELLUNGEN AUS DER TÄGLICHEN PRAXIS WERDEN ALS ANWORTEN AUSZÜGE AUS DER BERUFSORDNUNG (NEUFASSUNG VOM 27.10.12) ZUSAMMENGESTELLT. ES HANDELT SICH BEI BO-KOMPAKT UM EINE DEUTLICHE VERKÜRZUNG DER BO. DIE AUSLASSUNGEN VON PARAGRAFEN WIRD MIT [...], DIE AUSLASSUNG VON ABSÄTZEN MIT (1)...(4) GEKENNZEICHNET. MIT EINEM ACHTUNGSZEICHEN (PRG!!!) SIND SOLCHE WÖRTER ODER PASSAGEN GEKENNZEICHNET, DIE DURCH DAS NEUE PATIENTENRECHTEGESETZ (PRG) VOM 25.02.13 PRÄZISER GEFASST WERDEN.

DAS PRG UND DAS HEILBERUFEGESETZ SIND ÜBERGEORDNETE GESETZE. DIE VOLLSTÄNDIGE FASSUNG DER BO IST AUF UNSERER HOMEPAGE ([WWW.LPK-RLP.DE](http://www.LPK-RLP.DE)) UNTER RECHTLICHES/SATZUNGEN ZU FINDEN UND KANN ALS PDF-DATEI HERUNTERGELADEN WERDEN.

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Warum sollte jedes Mitglied die Berufsordnung kennen? Unsere **BERUFSORDNUNG (BO)** ist das Gütekriterium für unsere Berufsausübung. Sie definiert die Qualität unserer Arbeit und die Pflichten der Mitglieder, so dass Schaden vom Ansehen unseres Berufsstandes abgewendet und gehandelt werden kann. Ihre Kenntnis kann verhindern, dass unabsichtlich Fehler gemacht werden, und sie bietet eine Orientierungshilfe im Berufsalltag.

Keine Sorgen vor trockenen Paragraphen, wir haben in **BO-KOMPAKT** Auszüge aus der BO in einen beruflichen Kontext gestellt, damit Sie einige wesentliche Aspekte auf die Schnelle nachvollziehen können. Und vielleicht haben Sie danach auch Interesse, die ganze BO zu lesen?

Zur historischen Einordnung: In Folge des Psychotherapeutengesetzes (1999) delegierten die Ministerien die staatliche Berufsaufsicht an die Psychotherapeutenkammern, damit Berufsangehörige die Einhaltung der Berufspflichten und -rechte der Profession überwachen und kontrollieren. Die Verabschiedung einer BO durch die Vertreterversammlung und deren behördlichen Genehmigung sind somit wichtige Schritte zur Definition unseres Berufsbildes und dient allen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Identitätsfindung. Sie ist wie ein gemeinsames „Regelwerk“ zu verstehen, das in unterschiedlichen Paragraphen Rechte und Pflichten in der täglichen Arbeit mit Patientinnen und Patienten und im kollegialen Umgang miteinander definiert.

Alle Mitglieder einer Psychotherapeuten-

kammer müssen sich über die unterschiedlichen Arbeitsbereiche hinweg – auch in Klinik, Forschung usw. – daran halten.

Der erste Teil der Berufsordnung bestimmt die Grundzüge der Berufsausübung und der Berufsbezeichnung, im zweiten Teil werden die Regeln für die Berufsausübung (beispielsweise Datenschutz, Abstinenz, Umgang mit minderjährigen Patienten etc.) und den korrekten Umgang mit Patienten dargestellt. Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Ausübung unseres Berufes in unterschiedlichen Berufsfeldern. Der vierte Teil umfasst die Schlussvorschriften.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand und  
der Ausschuss Berufsordnung und Ethik  
Mainz, im November 2013



## Was zählt zu meinen Aufgaben als Psychotherapeut?

### § 1 Berufsaufgaben

(1) Psychotherapeuten üben insbesondere die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.

(2)...(3) Der Beruf des Psychotherapeuten ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

[...]

## Was schreibe ich auf mein Praxisschild und auf meine Rechnung?

### § 4 Berufsbezeichnung

(1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Absatz 1 PsychThG:

PSYCHOLOGISCHE PSYCHOTHERAPEUTIN  
PSYCHOLOGISCHER PSYCHOTHERAPEUT  
KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPEUTIN  
KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPEUT  
PSYCHOTHERAPEUTIN  
PSYCHOTHERAPEUT



## Was gehört zu meinen beruflichen Pflichten?



### § 5 Allgemeine Berufspflichten

(1)...(3) Sie haben ihr diagnostisches und psychotherapeutisches Wissen überlegt einzusetzen, insbesondere mögliche Folgen für die Patientinnen und Patienten und andere zu bedenken und Schaden zu vermeiden. Sie haben darauf zu achten, dass sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit ihre fachlichen Fähigkeiten und ihr Leistungsvermögen nicht überschätzen. Psychotherapeuten dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit oder die Hilflosigkeit von Patientinnen und Patienten ausnutzen noch unangemessene Versprechungen oder Ermutigungen in Bezug auf den Heilerfolg machen.

(4) Sie dürfen nur Grundsätze anerkennen und Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihrer Aufgabe vereinbar sind, deren Befolgung sie verantworten können und die dieser Berufsordnung nicht widersprechen, und sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung jeweils geltenden Vorschriften zu unterrichten.

(5) Psychotherapeuten erbringen psychotherapeutische Behandlungen im persönlichen Kontakt. Sie dürfen diese über elektronische Kommunikationsmedien nur unter Beachtung besonderer Sorgfaltspflichten durchführen.

(6)...(7) Sie sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.

(8)...(9) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Therapieverfahren anwenden, die nicht wissenschaftlich anerkannt sind (§ 1 Abs.3 Satz 1 PsychThG), bedürfen einer weiteren gesetzlichen Erlaubnis. Gleiches gilt für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die Personen behandeln, die das 21. Lebensjahr vollendet haben; § 1 Abs. 2 Psychotherapeutengesetz bleibt unberührt.

## Was habe ich zu beachten, wenn im Behandlungsverlauf mit meinem Patienten kein Fortschritt mehr erzielt wird?

### § 6 Sorgfaltspflicht

(1)...(2) Bei Stagnation des Behandlungsprozesses, bei Wechsel oder Verschlechterung der Symptomatik sollen die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach Sachlage kollegiale Beratung, Intervention oder Supervision, bei Bedarf auch berufsübergreifend, in Anspruch nehmen.

(3)...(4) Lässt sich das für eine psychotherapeutische Behandlung notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patientin oder Patient und Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nicht aufbauen, sollte die Psychotherapeutin und der Psychotherapeut die Behandlung nicht fortführen. Geht das Vertrauensverhältnis im Laufe einer Behandlung verloren, sollten sie die Behandlung beenden, insbesondere einen bestehenden Behandlungs-

vertrag auflösen.

## Was muss ich aufzeichnen und wie lange aufbewahren?

### § 7 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, über Psychochodiagnostik, Beratung und Psychotherapieverlauf aussagefähige und **zeitnahe (PRG!!!)** Aufzeichnungen zu erstellen.

Die Dokumentation muss mindestens Datum, anamnestische Daten, Diagnosen, Fallkonzeptionalisierungen, psychotherapeutische Maßnahmen sowie gegebenenfalls Ergebnisse psychometrischer Erhebungen enthalten.

(2) Die psychotherapeutischen Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.



### Patientenrechtegesetz § 630f Abs. 1 BGB) - Dokumentation der Behandlung -

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zwecke der Dokumentation in unmittelbarem Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderung von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt.

# Was ist zu beachten, wenn ein Familienangehöriger mich anruft und Auskunft über die Behandlung mit meinem Patienten haben möchte?

### § 8

#### Schweigepflicht

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist- auch über den Tod der Patientinnen und Patienten hinaus- zu schweigen. Der Schweigepflicht unterliegen auch mündliche oder schriftliche Mitteilungen von Dritten. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt neben einer Berufspflichtverletzung auch einen Straftatbestand gemäß § 203 Strafgesetzbuch dar.

(2) Sie sind zur Offenbarung nur befugt, soweit sie entweder von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit es zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts im konkreten Fall erforderlich ist. Auch in diesen Fällen haben sie, soweit sie zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und Patienten und die Psychotherapie gewissenhaft zu entscheiden. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.

(3) Die Patientin oder Patient ist in jedem Fall darüber zu unterrichten, wenn ein

Dritter Informationen über eine Patientin oder einen Patienten wünscht oder ein Fall vorliegt, in dem die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt ist.

(4) In der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist die Pflicht der Verschwiegenheit auch gegenüber den Sorgeberechtigten der Patientin oder des Patienten zu wahren, es sei denn, dass insbesondere psychotherapeutische Erfordernisse eine Abweichung unabdingbar notwendig machen.

(5) Droht eine Selbst- oder Fremdgefährdung durch eine Patientin oder einen Patienten, hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut unter Abwägung zwischen Schweigepflicht und Fürsorgepflicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

(6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben auch dafür zu sorgen, dass im Fall eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) die Schweigepflicht gewahrt bleibt.

(7) Sie haben ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(8) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervention, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patientinnen und Patienten und Dritte nur in anonymisierter Form verwendet werden, soweit nicht eine ausdrückliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

[...]

## Mein Patient möchte seine Krankenakte lesen, was mache ich in diesem Fall?

### § 10

Einsicht der Patientinnen und Patienten in Aufzeichnungen, Auskünfte an Patientinnen und Patienten

(1) Patientinnen und Patienten ist, auch nach Abschluss der Psychotherapie, auf deren Verlangen **grundsätzlich (PRG!!!)** Einsicht in die sie betreffenden Aufzeichnungen, die nach § 7 Abs.1 zu erstellen sind, zu gewähren. Ausgenommen sind diejenigen Teile, welche subjektive Eindrücke und Wahrnehmungen der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten oder Dritter erhalten.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Einsicht verweigern, soweit die Patientin oder der Patient durch die Einsichtnahme gesundheitlich erheblich gefährdet würde.

**Patientenrechtegesetz  
§ 630g Abs 1 BGB  
- Einsichtnahme in Patientenakte -**

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.

## Worüber spreche ich mit meinem Patienten vor dem Beginn einer Behandlung?

### § 11

Aufklärungspflicht

(1)...(3) Die Aufklärungspflicht umfasst auch die Klärung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Behandlung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung. **(PRG!!!)**

**Patientenrechtegesetz  
§ 630e Abs 1 BGB  
- Aufklärungspflichten -**

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören in der Regel insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

**Für den erreichten  
Behandlungserfolg  
möchte sich mein Patient  
bei mir mit einer  
Einladung zu einer Tasse  
Kaffee bedanken.  
Darf ich das annehmen?**

§ 12  
Abstinenz

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben ihre Beziehung zu ihren Patientinnen und Patienten berufsbezogen zu gestalten und die besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss gegenüber ihren Patientinnen und Patienten jederzeit angemessen zu berücksichtigen.

(2)...(5) Die Abstinenz muss auch gegenüber Personen eingehalten werden, die den Patientinnen und Patienten nahe stehen.

(6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten steht für ihre Arbeit nur das gesetzliche oder vereinbarte Honorar zu. Sie dürfen im Rahmen ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit keine Geschenke annehmen, deren Wert den einer kleinen Aufmerksamkeit übersteigt. Sie dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer größeren Schenkungen, Erbschaften, Erbverträge oder Vermächnisse von Patientinnen und Patienten oder diesen nahe stehenden Personen werden und habe diese abzulehnen.

(7) Sie dürfen im Zusammenhang mit der

Ausübung ihres Berufes keine Waren verkaufen oder gewerbliche Dienstleistungen erbringen.

(8) Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit, eine Abhängigkeitsbeziehung oder ein Übertragungsgeschehen zum Psychotherapeuten gegeben ist, und ist für mindestens ein Jahr einzuhalten. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein der behandelnde Psychotherapeut.



## Was muss ich beachten, wenn eine Jugendliche (16 Jahre) zu mir kommt und den Wunsch äußert, dass ihre Eltern nichts von der Psychotherapie erfahren sollen?

### § 13

#### Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten

(1)...(2) Jede Behandlung setzt die Einwilligung der Patientinnen und Patienten nach erfolgter Aufklärung voraus. Minderjährige Patientinnen und Patienten können grundsätzlich in eine Behandlung einwilligen, wenn sie über die erforderliche behandlungsbezogene Einsichtsfähigkeit verfügen. Verfügen Patientinnen und Patienten nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet, die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen.

(3)...(4) Die Durchführung einer Psychotherapie ist nur möglich, wenn das Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegt. Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung mit der noch nicht einsichtsfähigen Patientin oder dem noch nicht einsichtsfähigen Patienten von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig. Gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können eine Psychotherapie beantragen, wenn sie über die erforderliche

Einsichtsfähigkeit verfügen; § 36 SGB I bleibt unberührt.

(5) Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Sorgeberechtigten, Familienangehörigen und Sonstigen an der Erziehung der Patientinnen und Patienten beteiligten Personen (Bezugspersonen). Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Psychotherapeuten, die Sorgeberechtigten in angemessener Weise über den Fortgang der Behandlung zu unterrichten und sie in den Psychotherapie einzubeziehen, wenn dies für die Behandlung förderlich ist. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

## Was habe ich als Psychotherapeut(in) im angestellten Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen?

### § 24

#### Ausübung des Berufes in einem Beschäftigungsverhältnis

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen Weisungen von Vorgesetzten, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie selbst nicht verantworten können, nicht befolgen. Weisungen für das Vorgehen bei einer psychotherapeutischen Behandlung dürfen sie nur von Vorgesetzten annehmen, die eine Berechtigung zur Ausübung von Psychotherapie haben.

### Was habe ich bei der Bezahlung meiner Behandlung zu beachten?

#### § 14 Honorierung

(1)...(2) Honorarfragen sind vor Beginn der Psychotherapie zu klären. **Empfohlen** wird die Schriftform. (PRG!!!)

(3) Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu erheben, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(4)...(5) Abrechnungen sind sorgfältig vorzunehmen, haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den Behandlungsverlauf korrekt wiederzugeben.

#### **Patientenrechtgesetz**

#### **§ 630c Abs. 3 BGB**

– Mitwirkung der Vertragsparteien;  
Informationspflichten –

(3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### Was habe ich bei meiner Niederlassung zu berücksichtigen?

#### § 19 Niederlassung

(1) Die Ausübung des Berufes in der Niederlassung ist an die eigene Praxis gebunden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. Die Durchführung einzelner therapeutischer Schritte kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden.

(2) Die Errichtung einer Praxis sowie einer Zweigpraxis ist der Kammer anzuzeigen.

Fotonachweise

Titel: © vege - Fotolia.com

Innenteil © pas

Redaktionelle Bearbeitung:

Gisela Borgmann-Schäfer

Peter Andreas Staub (Layout)

Hinweis: Aus Vereinfachungsgründen wurde bei der Berufsangabe meist jeweils nur ein Genus verwendet, es sind jedoch immer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gemeint.



Herausgeber:  
LandesPsychotherapeutenKammer  
Rheinland-Pfalz  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 30  
55130 Mainz-Weisenau  
Tel. 0 61 31 / 9 30 55 10  
Fax 0 61 31 / 9 30 55 20  
Email: [service@lpk-rlp.de](mailto:service@lpk-rlp.de)